

Schriften zum Strafrecht

Band 453

Die Sachbeschädigung

Kriminalisierte Bagatelle oder unterschätztes Unrecht
mit Reformbedarf?

Von

Annalena Gras



Duncker & Humblot · Berlin

ANNALENA GRAS

Die Sachbeschädigung

Schriften zum Strafrecht

Band 453

Die Sachbeschädigung

Kriminalisierte Bagatelle oder unterschätztes Unrecht
mit Reformbedarf?

Von

Annalena Gras



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat diese Arbeit
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D29

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-19484-1 (Print)
ISBN 978-3-428-59484-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

An dieser Stelle möchte ich mich von ganzem Herzen bei allen bedanken, die mich auf meinem bisherigen akademischen Weg begleitet und unterstützt haben.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. Hans Kudlich, für die hervorragende Betreuung dieser Arbeit, die ausgezeichnete Zusammenarbeit an seinem Lehrstuhl und das so wertschätzende Verhältnis auf menschlicher Ebene. Genauso herzlich danke ich Prof. Dr. Christian Jäger für die Anfertigung des Zweitgutachtens und Prof. Dr. Gabriele Kett-Straub, die neben den beiden Vorgenannten die Rolle der Drittprüferin in der äußerst angenehmen und inspirierenden Disputation eingenommen hat.

Darüber hinaus möchte ich mich bei PD Dr. Martin Zwickel, Maître en droit bedanken, für und mit dem ich bereits vor und auch während meiner Promotion jederzeit gerne als Wissenschaftliche Mitarbeiterin gearbeitet habe. Genauso danke ich Prof. Dr. Alexander Brigola, der mir seit der Betreuung meiner Masterarbeit ein wichtiger Mentor ist und immer großes Vertrauen in meine Fähigkeiten setzt.

Auch meinen Vorgesetzten bei PUMA, ganz besonders Markus Berner für seine stetige Unterstützung, sowie all meinen lieben Kollegen bei PUMA und an der FAU gilt mein herzlichster Dank für die Begleitung auf meinen beruflichen Wegen und die vielen schönen gemeinsamen Momente.

Ganz besonders möchte ich mich natürlich bei meinen Eltern bedanken für die Flügel, die sie mir an die Hand gegeben haben, mit denen ich meinen ganz eigenen Weg einschlagen konnte, und die Wurzeln, durch die ich immer mit meinem Zuhause verbunden bin. Nicht weniger dankbar bin ich für meinen Bruder, der nicht nur während der Promotion immer für mich da war und mit seinem Humor jede Lebenslage erhellen kann.

Zuletzt gilt mein Dank meinen großartigen Freunden, insbesondere Christiane, Sarah, Tim und Heiko, im Allgemeinen dafür, dass sie immer für mich da sind, und im Besonderen für ihre persönliche und fachliche Unterstützung der Promotion.

Herzogenaurach, im Januar 2025

Annalena Gras

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Die Sache mit der Sachbeschädigung	15
---	----

1. Teil

Hintergründe der Sachbeschädigungsstrafbarkeit	18
A. Historische Entwicklung der Sachbeschädigung	18
I. Strafgesezbuch für das Königreich Baiern	19
II. Strafgesezbuch für die Preußischen Staaten	21
III. Strafgesezbuch für den Norddeutschen Bund bis heute	24
IV. Strafgesezbuch der Deutschen Demokratischen Republik	29
B. Überblick über die Sachbeschädigung	32
I. Sachbeschädigung, § 303 StGB	32
1. Schutzgut der Sachbeschädigung	32
a) Frühere Diskussionen	33
b) Schutzgut aus heutiger Sicht	35
2. Tatobjekt	37
a) Eigentum im Strafrecht	37
b) Sachen im Strafrecht	39
3. Tathandlungen des § 303 I StGB	41
a) Beschädigen, § 303 I Var. 1 StGB	41
b) Zerstören, § 303 I Var. 2 StGB	44
4. Verändern des Erscheinungsbilds, § 303 II StGB	44
5. Strafandrohung	47
II. Gemeinschädliche Sachbeschädigung, § 304 StGB	47
1. Schutzgut und Tatobjekt	48
2. Tathandlungen des § 304 StGB	49
3. Strafandrohung	50
III. Zerstörung von Bauwerken, § 305 StGB	51
1. Schutzgut und Tatobjekt	51
2. Tathandlungen des § 305 StGB	52
3. Strafandrohung	52
IV. Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel, § 305a StGB	53
1. Schutzgut und Tatobjekt	53

2. Tathandlungen des § 305a StGB	54
3. Strafandrohung	54
V. Brandstiftung, § 306 StGB	54
1. Schutzgut und Tatobjekt	55
2. Tathandlungen des § 306 StGB	57
3. Strafandrohung	58
VI. „Sachbeschädigungen sui generis“	59
1. Schutzgüter und Tatobjekte	60
a) Eigentum	60
b) Staatliche Rechtsgüter, Rechte und Aufgaben	60
c) Schutz der Allgemeinheit	61
d) Versorgung der Allgemeinheit	62
e) Wichtige Lebensgrundlagen	64
f) Dispositionsbefugnis	64
g) Unklare Schutzrichtung	65
2. Tathandlungen	65
a) Beschädigen und Zerstören	65
b) Unbrauchbarmachen	66
c) Verunstalten	67
d) Verändern	67
e) Beseitigen, Entfernen oder Ablösen	68
f) Entziehen oder Unterdrücken	69
g) Verüben beschimpfenden Unfugs	69
h) Unkenntlichmachen	69
i) Im Sinn Entstellen	70
3. Deliktscharakter und Begehungsweise	70
a) Gefährdungsdelikte	70
aa) Abstrakte Gefährdungsdelikte	70
bb) Konkrete Gefährdungsdelikte	71
cc) Eignungsdelikte	71
b) Fahrlässigkeitstatbestände	72
4. Qualifikationen	73
5. Besonderheiten im subjektiven Tatbestand	74
6. Strafandrohung	75
a) Strafraumen	75
b) Benannte besonders schwere Fälle	76
c) Tätige Reue	76
VII. Fazit: Mehr als Sachen und Beschädigungen	77
C. Praktische Relevanz der Sachbeschädigung	78
D. Analyse der tatbestandlichen Entwicklung	82

2. Teil

Die Sachbeschädigung im Vergleich	95
A. Vergleich mit den Gesetzen deutschsprachiger Nachbarländer	95
I. Österreich	96
1. Systematische Einordnung des Delikts	97
2. Historische Entwicklung	97
3. Tatbestandsmäßigkeit	99
a) Tatobjekt	99
b) Tathandlungen	100
4. Qualifikationen	103
5. Strafraumen	106
6. Fazit: Nahezu identischer Schutz in anderem Gewand	107
II. Schweiz	109
1. Systematische Einordnung des Delikts	110
2. Historische Entwicklung	111
3. Tatbestandsmäßigkeit	113
a) Tatobjekt	113
b) Tathandlung	114
4. Qualifikationen	115
5. Strafraumen	117
6. Fazit: Großer Schutzzumfang in kleinem Tatbestand	118
III. Gesamtfazit: Anders ist auch schön	118
B. Vergleich mit anderen Eigentumsdelikten	119
I. Gemeinsamkeiten	119
II. Unterschiede	123
1. Ausgestaltung der Tatbestände	123
2. Historische Entwicklung	126
3. Tatobjekte	128
4. Erscheinungsbild und Folgen der Delikte	130
5. Täter	132
6. Opfer	136
III. Fazit: Ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen	139
C. Vergleich mit Parallelen auf zivilrechtlicher Ebene	139
I. Ansprüche wegen verbotener Eigenmacht i. S. d. § 858 I BGB	140
1. Anspruch wegen Besitzentziehung, § 861 I BGB	142
2. Anspruch wegen Besitzstörung, § 862 I BGB	143
II. Ansprüche wegen Bestehens einer Vindikationslage, §§ 985 ff. BGB	145
1. Herausgabeanspruch, § 985 BGB	146

2. Schadensersatz nach Rechtshängigkeit oder bei Kenntnis des Besitzers, §§ 989, 990 I BGB	147
III. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 I BGB	149
IV. Schadensersatzanspruch, § 823 I BGB	152
V. Fazit: Parallelen, aber kein Gleichlauf	156

3. Teil

Analyse möglicher Änderungen der Sachbeschädigungsstrafbarkeit	159
A. Verfassungsrechtliche Grundlagen	159
I. Vom Rechtsgüterschutz zum Strafwürdigkeitsbegriff	159
II. Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterbeeinträchtigung	165
1. Würde des Menschen, Art. 1 I GG	168
2. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG	169
3. Körperliche Bewegungsfreiheit, Art. 2 II 2 GG	170
4. Gleichheitssatz und Willkürverbot, Art. 3 I GG	171
5. Bestimmtheitsgebot, Art. 103 II GG	171
6. Zwischenergebnis: Strafwürdigkeit als Abwägungsentscheidung	172
III. Strafwürdigkeit der Sachbeschädigung	173
1. Rechtsgüterschutz durch Sachbeschädigungsstrafbarkeit	175
2. Zivilrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht als mildere Mittel	177
a) Rein zivilrechtlicher Eigentumsschutz als milderes Mittel	178
b) Ordnungswidrigkeitenrecht als milderes Mittel	185
3. Angemessenheit	187
IV. Fazit: Sachbeschädigungsstrafbarkeit als staatlicher Rechtsgüterschutz	193
B. Zusammenfassung bisher angesprochener Änderungen	193
I. Übersicht	194
II. Chancen und Gefahren	195
C. Die Änderungsüberlegungen im Einzelnen	200
I. Reduzierung der Sachbeschädigungstatbestände	200
1. Streichung von Qualifikationen	201
2. Streichung von Tatobjekten des § 304 StGB	203
3. Fazit: Mehr ist manchmal doch mehr	204
II. Änderungen hinsichtlich der Tatobjekte	205
1. Ergänzung strafschärfender Tatobjekte	205
a) Verletzung oder Tötung von Tieren	206
b) Dem Täter anvertraute Sache	217
c) Berücksichtigung des Sachwerts oder Schadens	219
2. Ergänzung von Tatobjekten in § 304 StGB	223

3. Streichung des Fremdheitserfordernisses	226
III. Änderungen hinsichtlich der Begehungsweisen und Tatmittel	230
1. Sachentziehung	230
a) Zeitweilige Entziehung	237
b) Dauernde Entziehung	238
c) Absolute Entziehung	240
d) Fazit: Strafwürdigkeit der Sachentziehung – aber wie?	241
2. Gemeinschaftliche Begehung	242
3. Mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen	246
IV. Haus- und Familiensachbeschädigung	250
V. Schädigungsabsicht	253
VI. Streichung der Versuchsstrafbarkeit	257
VII. Fahrlässige Sachbeschädigung	261
VIII. Tätige Reue	264
IX. Strafraumen	272
1. Beschränkung auf Geldstrafe	273
2. Reduzierung des Strafraumens	275
3. Erhöhung des Strafraumens	276
X. Umstrukturierung bestehender Sachbeschädigungen	279
XI. Fazit: Ein Delikt mit viel (Verbesserungs-)Potenzial	282

4. Teil

Zusammenführung der Änderungsmöglichkeiten	284
Schlussbetrachtung: Sachbeschädigungen und „die gute Sache“	290
Anhang: Historische und ausländische Strafnormen sowie Entwürfe	295
Literaturverzeichnis	309
Stichwortverzeichnis	327

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
Abs.	Absatz/Absätze
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtssachen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Leitentscheide des Bundesgerichts (Schweiz)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
BT Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des Bundesverfassungsgerichts
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DS	Der Sachverständige (Zeitschrift)
E	Entwurf
f./ff.	folgende(r)
Fn.	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GBI.	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gr.	Gruppe der Mordmerkmale
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GS	Der Gerichtssaal (Zeitschrift)
HK	Handkommentar
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. S. d.	im Sinne des/der

i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KG	Kammergericht
KK	Kurzkomentar
LG	Landgericht
lit.	littera
LMRR	Lebensmittelrecht Rechtsprechung (Zeitschrift)
LTO	Legal Tribute Online
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie (Zeitschrift)
m. V. a.	mit Verweis auf
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer(n)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (Zeitschrift)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der Britischen Besatzungszone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
öStGB	Strafgesetzbuch der Republik Österreich
PK	Praxiskomentar
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer(n)
r+s	Recht und Schaden (Zeitschrift)
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite(n)
s.	siehe
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-Baiern	Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern aus dem Jahr 1813
StGB-BRD	Strafgesetzbuch für die Bundesrepublik Deutschland bis 1990
StGB-CH	Strafgesetzbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft
StGB-DDR	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.01.1968
StGB-Preußen	Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten aus dem Jahr 1851
StPO	Strafprozessordnung
Tab.	Tabelle
TierSchG	Tierschutzgesetz

u.	und
Var.	Variante(n)
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht (Zeitschrift)
Vor	Vorbemerkung
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuern, Strafrecht (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZFAS	Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik (Zeitschrift)
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Zeitschrift)
ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht (Zeitschrift)

Einleitung: Die Sache mit der Sachbeschädigung

Es gibt wohl kaum ein Delikt, das in der Öffentlichkeit – im wahrsten Sinne des Wortes – so sichtbar ist wie die Sachbeschädigung. Trotz dieser, zumindest auf den ersten Blick, auffallenden Häufigkeit des Delikts schlägt sich diese praktische Relevanz nicht tatbestandsmäßig nieder. Ein Blick in das deutsche Strafgesetzbuch zeigt, dass die Sachbeschädigungstatbestände eher unübersichtlich, undifferenziert und im Deliktsgefüge zusammenhangslos aneinandergereiht erscheinen.¹ So haben beispielsweise § 303a und § 303b StGB wenig mit einer wirklichen Sachbeschädigung gemeinsam – weshalb sie im Rahmen dieser Arbeit weitestgehend unberücksichtigt bleiben –, § 304 StGB steht als eigener Tatbestand nicht nur zwischen § 303 StGB und seinen Qualifikationstatbeständen, sondern ist mit seiner Aneinanderreihung an Tatobjekten auch schlicht unübersichtlich, und die § 305, § 305a I Nr. 1 StGB umfassen lediglich eine überschaubare Anzahl an einschlägig infrastrukturellen Qualifikationstatobjekten, die die Strafbarkeitswirklichkeit nicht ansatzweise abbilden können. Abgesehen von dieser Unübersichtlichkeit und mangelnden Struktur für sich, wirft auch ein Vergleich mit anderen Eigentumsdelikten, die wesentlich strukturierter und umfassender geregelt sind, wie der Diebstahl nach §§ 242–244a StGB, die Frage auf, wie sich die Sachbeschädigung im Laufe der Zeit entwickelt hat und warum sie heute so ausgestaltet ist, wie sie es ist.

Im Zusammenhang mit fehlenden Strafschärfungen stellt sich vor allem die Frage, wieso fremde Tiere, deren Schädigung zwar eine tatbestandsmäßige „Sachbeschädigung“ nach § 303 StGB darstellt,² in ihrem Unwertgehalt und ihren Folgen – sowohl für das Tier selbst als auch den Eigentümer – aber deutlich über das Beschädigen oder Zerstören eines bloßen Gegenstands hinausgeht, die Strafbarkeit der ohnehin relativ gering strafbedrohten Sachbeschädigung nicht erhöht. Daneben kann sich jedoch auch bei anderen Tatobjekten, denen in heutigen Zeiten große Bedeutung zukommt, oder Tatmitteln und Begehungsweisen, wie sie bei anderen Delikten wesentlich umfangreicher strafscharfend wirken, gefragt werden, ob sie nicht sinnvolle Ergänzungen im Rahmen der Sachbeschädigungstatbestände darstellen können.

¹ Vgl. LK-StGB/Goeckenjan, § 303 Rn. 11.

² BayObLG, NJW 1992, 2306 (2307); Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 68; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, Strafrecht BT I, § 32 Rn. 17; LK-StGB/Goeckenjan, § 303 Rn. 15; Schönke/Schröder/Hecker, § 303 Rn. 3; NK-StGB/Kargl, § 303 Rn. 11; MüKoStGB/Wieck-Noodt, § 303 Rn. 9.

Das Thema der Strafandrohung deckt im Vergleich mit anderen Delikten weitere Ungereimtheiten im Rahmen der Sachbeschädigungsstrafbarkeit auf. Obwohl es sich bei der Sachbeschädigung in ihrer Zerstörungsvariante um die intensivste Sach- und Eigentumsbeeinträchtigung handelt,³ weil der betroffene Gegenstand am Ende noch nicht einmal mehr existiert,⁴ wird dafür von der einfachen Sachbeschädigung gemäß § 303 I StGB eine maximale Freiheitsstrafe von zwei Jahren, höchstens gemäß § 305 oder § 305a StGB eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren angedroht. Dagegen weist der einfache Diebstahl, bei dem der Verletzte zumindest noch hoffen darf, seine Sache wiederzuerlangen, einen bereits deutlich höheren Grundstrafrahmen von fünf Jahren, qualifiziert nach § 244 I Nr. 3, IV StGB sogar bis zu zehn Jahren, auf und erfordert in der Regel noch nicht einmal das Stellen eines Strafantrags.⁵

Ob letztlich bedingt durch die Strafrahmendifferenz oder möglicherweise als Grund für diese, fest steht: Der Sachbeschädigung kommt meist das Image eines Bagatelldelikts zu.⁶ Zwar wird sie in der Bevölkerung durchaus für störend und problematisch, aber trotzdem im Vergleich zu anderen Delikten für harmlos und wenig gefährlich befunden.⁷ Auch in der juristischen Klausur spielt die Sachbeschädigung kaum eine Rolle und wird, wenn überhaupt, nur zur Abhandlung von Problemen des Allgemeinen Teils herangezogen oder kann als Begleitatt mit wenigen Sätzen angenommen oder abgelehnt werden, ohne dass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit ihr erforderlich ist. Ähnlich sieht es in der höchstrichterlichen Rechtsprechungspraxis aus, wo sie – jedenfalls in den letzten Jahren seit Ergänzung des § 303 II StGB n.F. – nur wenig Beachtung fand.⁸ Diese sowohl auf gesellschaftlicher als auch juristischer Seite mangelnde Beachtung der Sachbeschädigungsdelikte drängt die Frage auf, ob die Sachbeschädigung heute überhaupt

³ *Peter*, Die Sachentziehung im geltenden und zukünftigen Strafrecht, 4 f.; vgl. *Baumann*, JZ 1972, 1 (5); *Lampe*, GA 1966, 225 (228); *Wallau*, JA 2000, 248 (249, 256); *Kindhäuser/Böse*, Strafrecht BT II, § 20 Rn. 4.

⁴ Vgl. RGSt 55, 169 (170); *Behm*, Sachbeschädigung und Verunstaltung, 77; *Gössel*, JR 1980, 184 (185); *Schuhr*, JA 2009, 169; *Rengier*, Strafrecht BT I, § 24 Rn. 7; LK-StGB/*Goeckenjan*, § 303 Rn. 37; NK-StGB/*Kargl*, § 303 Rn. 32; MÜKoStGB/*Wieck-Noodt*, § 303 Rn. 37.

⁵ *Disse*, Die Privilegierung der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) gegenüber Diebstahl (§ 242 StGB) und Unterschlagung (§ 246 StGB), 6, 10; vgl. *Peter*, Die Sachentziehung im geltenden und zukünftigen Strafrecht, 4; *I. Wolf*, Graffiti als kriminologisches und strafrechtsdogmatisches Problem, 38; *Baumann*, JZ 1972, 1 (5); *Baumann*, GA 1971, 306 (309); *Bohnert*, JR 1988, 446 ff.; vgl. *Lampe*, GA 1966, 225 (228); vgl. *Wallau*, JA 2000, 248 (249, 256); *Arzt/Weber/B. Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht BT, § 12 Rn. 1.

⁶ *Mühlfeld*, Sachbeschädigung und Zueignungsdelikte, 19; *Eisenberg/Kölbel*, Kriminologie, § 44 Rn. 86; vgl. *Höffler*, § 38 Sachbeschädigung, in: Handbuch des Strafrechts (Rn. 70).

⁷ Vgl. *Disse*, Die Privilegierung der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) gegenüber Diebstahl (§ 242 StGB) und Unterschlagung (§ 246 StGB), 10 ff. m. w. N.; vgl. *Mühlfeld*, Sachbeschädigung und Zueignungsdelikte, 19, 128 f.; *Rönnau*, JuS 2007, 806 (807).

⁸ *Mühlfeld*, Sachbeschädigung und Zueignungsdelikte, 18 f.

noch strafwürdig ist oder ob auf ihre Strafbarkeit nicht vielmehr mit einem Verweis auf das zivilrechtliche Ausgleichssystem verzichtet werden kann.

Die in den vorangegangenen Absätzen angerissenen Fragestellungen zeigen einerseits, dass es bei der Sachbeschädigung um mehr geht als es die beiden Wortkomponenten „Sache“ und „Beschädigung“ im ersten Moment vermuten lassen. Andererseits beweisen sie jedoch auch, dass sich mit der aktuellen Ausgestaltung der Tatbestände kritisch auseinandergesetzt werden kann und sollte. Im Rahmen dieser Arbeit wird daher nach einem historischen und tatbestandlichen Überblick über die unterschiedlichen Sachbeschädigungstatbestände (*1. Teil A. und B.*), einer Analyse ihrer praktischen Bedeutung und Entwicklung (*1. Teil C. und D.*) sowie Vergleichen auf internationaler, eigentumsdeliktischer und zivilrechtlicher Ebene (*2. Teil*) untersucht, inwiefern die Sachbeschädigung nach den § 303, § 304, § 305 und § 305a StGB heute strafwürdig und änderungsfähig ist (*3. und 4. Teil*). Zusammengefasst soll mit dieser Arbeit also der Frage auf den Grund gegangen werden, ob es sich bei der Sachbeschädigung lediglich um eine kriminalisierte Bagatelle oder nicht vielmehr um ein unterschätztes Unrecht mit Reformbedarf handelt.